

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 14. September 1951

Nr.110

Tag	Inhalt	Seite
6.9.51	Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik .....	835
7.9. 51	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Zentrale Prüfungsstellen an den Universitäten und Hochschulen .....	838
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 27 .....	838

### Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

**Vom 6. September 1951****§ 1**

Jede Person, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, ist meldepflichtig.

**§ 2**

(1) Die Meldepflicht wird bei den örtlich zuständigen Meldestellen oder Meldeämtern der Deutschen Volkspolizei erfüllt.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldestelle am Ort des jeweiligen meldepflichtigen Aufenthaltes oder das Meldeamt, zu dem der betreffende Ort gehört.

**§ 3**

(1) Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind für die Meldung nur folgende Ausweise gültig:

- a) der Deutsche Personalausweis für deutsche Staatsangehörige,
- b) der Deutsche Personalausweis für Staatenlose,
- c) die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer.

(2) Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die für ihren Wohnsitz gültigen Personalausweise vorzulegen.

**§ 4**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei der Meldestelle anzumelden. Erfolgt der Zuzug aus einer anderen Gemeinde, so muß im Personalausweis die Abmeldung eingetragen sein.

(2) Wird die bisherige Wohnung beibehalten, so ist bei der Anmeldung besonders darauf zu verweisen.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

**§ 5**

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei seiner Meldestelle abzumelden. Dabei ist gleichzeitig die neue Wohnung oder der zukünftige Aufenthalt anzugeben.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde bedarf es keiner Abmeldung; es genügt die Anmeldung der neuen Wohnung nach § 4 Abs. 1.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht und die Abmeldung unterläßt, wird spätestens nach 3 Monaten von Amts wegen abgemeldet.

(4) Mit der Abmeldung von Amts wegen wird gleichzeitig der Personalausweis für ungültig erklärt.

**§ 6**

(1) Die Ab- und Anmeldung hat der Umziehende unter Vorlegung des Personalausweises vorzunehmen. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre hat der Erziehungs- oder Pflegeberechtigte, für Entmündigte der gesetzliche Vertreter die Meldung vorzunehmen. Befinden sich diese Verpflichteten nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.

(2) Ist der Meldepflichtige verhindert, so kann ersieh bei der Ab- und Anmeldung durch einen ausweispflichtigen Familienangehörigen vertreten lassen.

(3) Beim Wohnungswechsel einer Familie ist der Meldepflicht aller Familienangehörigen genügt, wenn sie durch ein ausweispflichtiges Familienmitglied erfüllt wird und dabei die Personalausweise der anderen Familienangehörigen mit vorgelegt werden.

(4) In besonderen Fällen hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldestelle zu erforderlichen Auskünften oder zur Vorlage von Urkunden persönlich zu erscheinen.

**§ 7**

Die Ab- und Anmeldung wird von der Meldestelle im Personalausweis des Meldepflichtigen auf den dafür vorgesehenen Seiten eingetragen.

**§ 8**

(1) Neben dem Ein- und Ausziehenden sind

- a) der Hauseigentümer für alle Hausbewohner,
- b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen

meldepflichtig.